Wien, Donnerstag, den 26. Februar 1885. XVIII. Jahrgang. Nr. 9.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☞ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☜

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Ueber die Formen der Lohnvorschußzahlung in der Eisenindustrie.

Von Dr. Moriz Caspaar.

(Schluß.)

Es wäre nun noch die rechtliche Natur der besprochenen Anweisungen zu erörtern. Wir möchten die letzteren bezeichnen als Auftrag zur Creditgewährung unter Haftung des Auftraggebers, hier der ausstellenden Unternehmung. Creditgeber ist der Lieferant, Creditnehmer der Arbeiter, den Auftrag vertritt die Anweisung, mit welcher der Lieferant verständigt wird, er könne dem N. N. um x fl. Waaren ausfolgen. Eine Garantie der Gewerkschaft ist allerdings nicht formell ausgesprochen, wie sich überhaupt der ganze Vorgang gewohnheitsmäßig herausgebildet hat; es dürfte aber keinem Zweifel unterliegen, daß eine Haftung der Unternehmung für die Einbringung des angewiesenen Betrages vorliegt. Die Unternehmung bringt dem Arbeiter in der Lohnrechnung den angewiesenen Betrag in Abzug und führt denselben dem Creditgeber ab. Würde aus einem Versehen seines Aufsichtspersonales in der Anweisung der Verdienst des Arbeiters überschritten, oder tritt der Fall ein, daß der Arbeiter nach Erhalt der ersten Anweisung, bevor er den angewiesenen Betrag verdient hat, den Dienst ohne Kündigung verläßt, so müßte die Haftung der Unternehmung eintreten. Kündet der Arbeiter rechtzeitig, d. h. 14 Tage vor Austritt, so wird bei Ausstellung der Anweisungen selbstverständlich darauf Rücksicht genommen. Es unterliegt daher auch die Unternehmung, von ausnahmsweisen Fällen einer Erkrankung eines Arbeiters oder der Entweichung ohne Kündigung abgesehen, bei richtiger Function ihres Controlapparates keinem Risico. Die ausgegebenen Anweisungen werden als Lohnvorschüsse behandelt; es ist dies die Sicherung der Einbringlichkeit des angewiesenen Betrages. Es wird auch diesbezüglich in der erwähnten Dienstordnung Vorsorge getroffen; § 38, Alinea 2 rücksichtlich der zulässigen Lohnabzüge lautet: „2. Lohnvorschüsse in Baargeld, Anweisungen oder Materialien." Nachdem die Lieferanten die Creditgeber sind, so wird zweifelsohne der Lohnvorschuß, beziehungsweise die Abschlagszahlung von den Lieferanten geleistet und diese sind es, welche das hiefür nöthige Capital in Verwendung bringen. Es war gerade in der Eisenindustrie ein Fall zu verzeichnen, daß Lieferanten diesen Credit in Folge der Geldverlegenheiten der Firma auf Monate und Jahre ausgedehnt haben, wobei allerdings die Lieferanten genöthigt waren, sich in den Waarenpreisen den Zinsenentgang zu verschaffen. Solche Fälle, die zwar für unsere Darlegung ein Beispiel bieten, sind jedoch nur ausnahmsweise (der besprochene Fall endete mit dem Concurse der Firma) und unter den nöthigen Vorsichten, und bei Einleitung genügender Concurrenz unter den Lieferanten ist es nicht anzunehmen, daß die Arbeiter im Einkaufe durch das Anweisungssystem verkürzt werden. So lange die gegenwärtigen Zahlungstermine nicht abgekürzt werden, erscheint das Anweisungssystem nothwendig und ist auch zur Hintanhaltung von Schwierigkeiten dem System der Werksanstalten und dem damit verbundenen Markenverkehre, insbesondere aber der gewöhnlichen Borgwirthschaft vorzuziehen. Die Zahlungstermine sind althergebracht; sie hängen, wie bemerkt, mit der Rechnung der Accordlöhne zusammen und dürften übrigens nebst dem auf 14 Tage gestellten Kündigungstermine auch zur größeren Stabilität des Personales beitragen.

Ueber die Zulässigkeit der hier besprochenen Einrichtung ist Folgendes zu bemerken. Nach den österreichischen Gesetzen, beziehungsweise Verordnungen läßt sich der besprochene Vorgang nicht anfechten, da wir es hier mit keiner der in der Gewerbeordnung oder dem Erlasse des k. k. Finanzministeriums erwähnten Form (siehe cit. Aufsatz in Nr. 2 d. J.) zu thun haben. Allerdings paßt hierher genau der in der Entscheidung des deutschen Reichsgerichtes vorgesehene und in dem mehrerwähnten Aufsatze angeführte Fall; wir möchten uns aber dieser Entscheidung nicht anschließen, falls dem Arbeiter das Nehmen von Anweisungen freisteht, und ist diese Auffassung auch nach der Textirung des § 115 der deutschen Gewerbeordnung, der hier maßgebend ist, berechtigt. Sollte ein Zwang zur Annahme von Anweisungen an bestimmte Kaufleute vorliegen, dann wäre ein solche strenge Bestimmung allerdings zu billigen.

Die deutsche Industrie hat überdies, unseres Wissens, theilweise kürzere Auslöhnungstermine, daher solche Vorkehrungen, wie wir sie besprochen, weniger nothwendig erscheinen.

Das Anweisungssystem dürfte in unserer Industrie sich noch lange behaupten, da sich auch von dem Standpunkte einer modernen Arbeitsgesetzgebung nichts dagegen einwenden läßt; bei genügender Concurrenz der im Anweisungsverkehre stehenden Lieferanten, besonders wenn darunter Arbeiter-Consumvereine sind, werden die Detailpreise nicht leicht zu hoch zu halten sein und wird insbesondere jenes Mißtrauen vermieden,

dem heute Werksanstalten bei einem Theile der Arbeiter ausgesetzt sind. Eine Aenderung der Zahlungstermine wird nicht blos der Industrie einige Schwierigkeiten bereiten, sie würde auch vielen Arbeiterfamilien nicht zum Heile gereichen, da das Baargeld nur zu häufig nicht zur Versorgung der Familien verwendet wird.

Ein intelligenter nüchterner Arbeiterstand macht gewiß eine derartige Vormundschaft überflüssig, sowie es ja auch heute viele Arbeiter gibt, die von Vorschüssen und Anweisungen keinen Gebrauch machen; ein zu rascher Uebergang zum vollen Baarsystem mit kurzen Löhnungsterminen dürfte aber doch für viele nicht zum Vortheile ausschlagen. Es ist daher nur zu wünschen, daß die Gesetzgebung solche Gepflogenheiten, die heute noch volle Berechtigung besitzen, richtig würdigt und sich nicht von der Meinung leiten lasse, daß dieselben nur zum Vortheile der Unternehmungen bestehen.

Mittheilungen aus der Praxis.

Behördlicher Widerruf der Bewilligung zur Haltung einer Hausapotheke auf Grund späterer Darlegung des Mangels der gesetzlichen Voraussetzungen für die Ertheilung einer solchen Bewilligung.

Der Apotheker Eduard U. in L. richtete unter dem 26. Juni 1883 eine Eingabe an die k. k. Bezirkshauptmannschaft in L., in welcher er unter Hinweis auf den Umstand, daß der Ort T. keine Wegstunde von L., dem Sitze einer öffentlichen Apotheke, entfernt sei, das Ansuchen stellt, dem in T. prakticirenden Arzte Johann K. die Führung der Hausapotheke zu untersagen.

Nachdem die k. k. Bezirkshauptmannschaft L. sichergestellt hatte, daß die Entfernung beider Orte weniger als eine Meile betrage, untersagte sie dem Wundarzte K. die Führung der Hausapotheke unter Hinweis auf das Hofkanzleidecret vom 3. November 1808, Z. 16.135, und mit Beziehung auf das Erkenntniß des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 3. November 1881, Z. 1644.

Dem dawider ergriffenen Recurse des Wundarztes K. hat die Statthalterei mit Entscheidung vom 19. März 1884, Z. 3157, Folge gegeben, beziehungsweise die bezirkshauptmannschaftliche Entscheidung behoben, „weil es sich nicht um eine Neuerrichtung, sondern um den Fortbestand einer, von der Behörde vor mehr als 10 Jahren zugesprochenen Apotheke handle und die bezügliche Verfügung dieser Behörde längst in Rechtskraft erwachsen sei."

Das k. k. Ministerium des Innern hat in Folge Recurses des Apothekers U. am 9. Juli 1884, sub Z. 8824, die nachfolgende Entscheidung gefällt:

„Das Ministerium findet dem Recurse des Apothekers Eduard U. in L. Folge zu geben, beziehungsweise unter Behebung der angefochtenen Entscheidung der Statthalterei jene der Bezirkshauptmannschaft in L. wieder in Kraft zu setzen, nachdem erhobenermaßen die Entfernung des Ortes T. von der öffentlichen Apotheke in L. nicht jenes Ausmaß erreicht, welches nach den bestehenden Verordnungen erforderlich ist, um die Bewilligung zur Haltung einer Hausapotheke gesetzlich zu ermöglichen; nachdem ferner die Begründung der Statthalterei-Entscheidung, es sei die die Führung einer Hausapotheke gestattende Verfügung der competenten politischen Behörde in Rechtskraft erwachsen, nicht zutreffend erscheint, da eine unter Außerachtlassung gesetzlicher Vorschriften erflossene Entscheidung nie in Rechtskraft erwachsen kann, vielmehr jederzeit eine Zurückführung der Angelegenheit auf den gesetzlichen Stand zulässig ist; nachdem endlich selbst aus einer gesetzlich begründeten Bewilligung zur Führung einer Hausapotheke dem Betreffenden nie ein unwiderrufliches Recht, sondern lediglich ein aus öffentlichen Rücksichten zeitlich eingeräumtes Befugniß erwächst, welches sofort erlischt, wenn eine öffentliche Apotheke in oder nächst dem Wohnorte desselben entsteht." U.

Nichtzutreffen des die Ausweisung aus dem Gemeindegebiete begründenden Momentes der Bescholtenheit bei Vorliegen strafbarer Handlungen eines Kindes unter 10 Jahren.

Die nach T. zuständige Elisabeth S. hält sich bereits 14 Jahre unbeanständet in Sch. auf und besitzt vier uneheliche Kinder, von denen das älteste, der 9jährige Knabe Anton, Schüler der dritten Classe, mißrathen ist, da er stahl und an Mädchen Unzuchtsversuche unternahm.

Ueber Einschreiten der Schulbehörden, welche mit diesem Jungen nichts mehr anzufangen wußten, hatte die Stadtgemeindevertretung in Sch. in der Sitzung vom 23. Jänner 1884 beschlossen, die Elisabeth S. mit ihrem Knaben Anton S. wegen wiederholten Diebstahles des Letzteren aus dem Grenzgebiete auszuweisen.

In dem rechtzeitig bei der Bezirkshauptmannschaft eingebrachten Recurse machte Elisabeth S. geltend, daß sie weder der öffentlichen Mildthätigkeit zur Last falle, noch einen schlechten Leumund besitze, ihren jungen, ungerathenen Sohn häuslich gezüchtigt habe und wo anders schwer Arbeit finden werde.

Die Bezirkshauptmannschaft in Sch. hat unterm 11. Februar 1884 ad Z. 825 dem Recurse Folge gegeben und das Ausweisungserkenntniß als nicht begründet aufgehoben, da für die Ausweisung der Elisabeth S. ein Grund im Sinne des § 9 der Gemeindeordnung nicht vorliegt und hinsichtlich des erst 9 Jahre alten Kindes es im Wirkungskreise der Schulleitung liegt, eventuell gemäß der §§ 15 und 24 der Schul- und Unterrichtsordnung vorzugehen.

Ueber von der Stadtgemeinde Sch. ergriffenen Recurs hat die Statthalterei unterm 15. April 1884, Z. 2566, die bezirkshauptmannschaftliche Entscheidung aufgehoben und auf die Ausweisung der Elisabeth S. erkannt, weil die Bedingungen des § 9 der Gemeindeordnung jedenfalls insoferne gegeben sind, als das Kind Anton bescholten ist.

Das k. k. Ministerium des Innern hat unterm 7. October 1884, Z. 15.279, nachstehend entschieden:

„Das Ministerium findet dem Recurse der Elisabeth S. Folge zu geben, die angefochtene Statthalterei-Entscheidung aufzuheben und die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft vom 11. Februar 1884, Z. 825, wiederherzustellen, da bei dem 9jährigen Knaben Anton S., dessen unrechte Handlungen lediglich der häuslichen Züchtigung überlassen bleiben, von einem bescholtenen Lebenswandel im Sinne des § 9 der n. ö. Gemeindeordnung nicht die Rede sein kann, somit aber auch der Grund zur Ausweisung seiner Mutter entfällt, übrigens durch die bereits getroffenen Einleitungen zur Abgabe des genannten Knaben in eine Besserungsanstalt für jugendliche Corrigenden voraussichtlich die von der Stadtgemeinde Sch. gewünschte Entfernung desselben aus dem Gemeindegebiete erfolgen wird." H.

Auf Grund der wenngleich in Rechtskraft erwachsenen Decernate der autonomen Organe kann die gerichtliche Execution nicht bewilligt werden.

Durch die vom Landesausschusse des Königreiches Böhmen mittelst Decretes vom 2. Mai 1877, Z. 8699, bestätigte Entscheidung der P.'er Bezirksvertretung wurden die Ansprüche der Grundbesitzer, ferner zweier Chalupner und zweier Gärtler der Gemeinde T. auf das für den im Jahre 1852 abverkauften Gemeindewald P., Parcelle Nr. 552, gelöste Kaufgeld per 1760 fl. C. M., wie auch die bezüglich derselben stattgefundene Vertheilung unter die gedachten Ansprecher als ungiltig erklärt und dieselben schuldig erkannt, der Gemeinde T. das ihr gehörige Capital per 1760 fl. C. M. sammt 5% Interessen zu ersetzen. Nachdem diese Entscheidung in Rechtskraft erwachsen war, fällte dieselbe Bezirksvertretung die Specialentscheidungen bezüglich des einen jeden der oberwähnten Besitzer treffenden ziffermäßigen Ersatzantheiles des besagten Capitales und wurde insbesondere der Grundbesitzer F. K. schuldig erkannt, der Gemeindecasse von T. den Betrag per 200 fl. C. M., 210 fl. ö. W., welchen er im Jahre 1853 aus dem gedachten Capitale für seine Person entnahm, sammt den für die Zeit vom Jahre 1853 bis zum 31. December 1878 entfallenden 5% Interessen per 273 fl. ö. W., zusammen daher 483 fl. ö. W. sammt 5% Zinsen vom 1. Jänner 1879 an laufend zurückzuzahlen. Diese Specialentscheidung wurde dem genannten Grundbesitzer am 2. Jänner 1880 zugestellt und erwuchs zufolge Unterlassung der Beschwerde gleichfalls in Rechtskraft, worauf über Ersuchen der Bezirksvertretung Herr Dr. N. mittelst Erlasses der k. k. Bezirkshauptmannschaft zu P. zum Curator der genannten Gemeindecasse bestellt und beauftragt wurde, die Ersatzsumme per 1760 fl. C. M. s. N. G. von den Schuldnern beizutreiben.

Dr. N. schritt nun auf Grund der obgedachten beiden Decernate bei dem k. k. Bezirksgerichte zu P. um die Eintragung des executiven Pfandrechtes für die Theilforderung der Gemeinde T. zusammen per 483 fl. ö. W. sammt 5% Interessen für drei Jahre vom Tage des Einschreitens an zurückgerechnet ob der dem Schuldner F. K. gehörigen

Grundwirthschaft C. Nr. 19 zu T. ein, welchem Einschreiten die erste Instanz vollinhaltlich stattgab.

Ueber Recurs des J. K. hat jedoch das k. k. Oberlandesgericht zu P. laut des Erlasses vom 6. Februar 1884, Z. 4078, das Einschreiten des erwähnten Curators zurückgewiesen, weil die dem Gesuche beigelegten Urkunden als blos von autonomen Organen herrührend nicht zu den vom Gesetze mit der Kraft sofortiger gerichtlicher Vollstreckbarkeit ausgestatteten Urkunden gehören, und der k. k. oberste Gerichtshof hat mittelst Decretes vom 27. März 1884, Z 3441, diese Entscheidung des Obergerichtes in der Erwägung bestätigt, daß den Decernaten der autonomen Organe durch kein Gesetz die executive Vollstreckbarkeit in jener Weise eingeräumt ist, wie den Urtheilen der Gerichte, daher auf Grund derselben nicht sofort die gerichtliche Execution bewilligt werden kann. —l.

Die Trennbarkeit der Civilehe eines confessionslosen Gatten mit einer Jüdin ist nach den Bestimmungen des § 115 a. b. G. B. zu beurtheilen. Auch die Jüdin kann daher wegen Ehebruches des Gatten die Trennung verlangen, doch muß der Ehebruch durch strafgerichtliches Urtheil erwiesen sein.

Die der israelitischen Religion angehörige A., welche sich mit dem confessionslosen B. vor dem Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien am 30. März 1878 verehelicht hatte, verlangte mit der Klage de p aes. 30. December 1879, Z. 91.335, die Ehetrennung nach § 115 a. b. G. B. wegen eines am 9. December und 15. December 1879 begangenen Ehebruches ihres Gatten, also aus Verschulden des Letzteren.

Das k. k. Landesgericht in Wien hat über das nach dem Hofdecrete vom 23. August 1819, J. G. S. Nr. 1595, durchgeführte Verfahren und die Durchführung der mit Bescheid vom 20. Jänner 1880, Z. 91.335, zugelassenen Beweise mit Urtheil vom 24 Februar 1880, Z. 11.574, nach dem Klagebegehren erkannt, und zwar u. A. aus folgenden Gründen:

I. Die Anwendbarkeit des von der Ehetrennungswerberin angerufenen § 115 a. b. G. B. auf die vorliegende von der israelitischen Klägerin mit dem confessionslosen Geklagten vor dem Wiener Magistrate geschlossenen Civilehe ist evident, weil sowohl aus dem Wortlaute als aus dem Geiste des Gesetzes vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 51, zu entnehmen ist, daß die Bestimmungen desselben über die Trennbarkeit der Ehen nicht blos in jenen Fällen, wo beide Ehegatten confessionslos sind, sondern auch dann in Anwendung zu kommen haben, wenn eine confessionslose Person mit einem Angehörigen einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft die Ehe geschlossen hat, und weil die zwischen einer Jüdin und einem Confessionslosen geschlossene Ehe für beide Theile, für Erstere nach § 133 a. b. G. B., für Letzteren, welcher nach § 2 des Gesetzes vom 9. April 1870 den nichtkatholischen christlichen Religionsverwandten gleichzuhalten ist, gemäß § 115 a. b G. B. trennbar, weil endlich die von der Jüdin mit dem Confessionslosen blos vor der politischen Behörde geschlossene Ehe nicht eine Judenehe im Sinne der §§ 129 und 133 a. b. G. B., weil nicht mit den Erfordernissen der §§ 126 und 127 a. b. G. B. geschlossen, ist. II. Die zweite vorliegende Rechtsfrage ist die Streitfrage, ob der Ehetrennungsgrund des Ehebruches nach § 115 a. b. G. B. zu seiner Geltendmachung ein strafgerichtliches Urtheil voraussetze. Weil § 115 anders lautet als § 109 (im § 115: „Wenn der Ehegatte sich eines Ehebruches . . . schuldig gemacht hat"; im § 109: „Wenn der Geklagte eines Ehebruches . . . schuldig erklärt worden ist"), ist ein vorausgehendes strafgerichtliches Schulderkenntniß wegen Ehebruches nicht erforderlich.

Ueber Appellation des Geklagten und des Vertheidigers des Ehebandes hat das k. k. Oberlandesgericht in Wien mit Urtheil vom 16. Juni 1880, Z. 9742, das erstrichterliche Urtheil abgeändert und das Klagebegehren abgewiesen. — Die Gründe sind folgende:

Als B. am 30. März 1878 die A. heiratete, war Ersterer confessionslos und Letztere Jüdin, und diese Religionsverhältnisse bestehen auch jetzt noch. Während diese beiden Ehegatten gemeinsam am 17. October 1878, Z. 76.417, bei dem k. k. Landesgerichte Wien um die Trennung dieser Ehe aus dem Rechtsgrunde einer unüberwindlichen Abneigung eingeschritten sind und mit dem Urtheile vom 21. Jänner 1879, Z. 4410, nach Weisung des § 115 a. b. G. B. vorläufig, und zwar zunächst auf ein Jahr, von Tisch und Bett geschieden wurden, hat die Ehefrau A. am 17. December 1879 die jetzige Klage gegen ihren Mann auf Trennung der Ehe wegen von diesem am 9. und 15. December 1879 begangenen Ehebruches angebracht und nach deren Zurückweisung wegen eines formellen Mangels am 30. December 1879 verbessert wieder überreicht. Es drängt sich nun zunächst die Rechtsfrage auf: Ist die A. als Jüdin berechtigt, wegen eines Ehebruches des Mannes diesen auf Trennung der Ehe zu klagen? Diese Frage muß vom Gesichtspunkte der in Oesterreich derzeit giltigen Gesetze verneint werden. Der § 123 a. b. G. B. bestimmt nämlich, daß bei der Judenschaft, mit Rücksicht auf ihr Religionsverhältniß, die dann nachfolgend angeführten Abweichungen von dem im zweiten Hauptstücke des ersten Theiles des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches allgemein bestehenden Eherechte stattbaben. Während dann in den nachfolgend behandelten Abweichungen es im § 132 hinsichtlich der Scheidung von Tisch und Bett ausdrücklich heißt, daß auch rücksichtlich der jüdischen Ehegatten die allgemeinen Vorschriften (§§ 104 bis 110) gelten, und das Gesetz vom 31. December 1868, R. G. Bl. Nr. 3 vom Jahre 1869, bei seiner Allgemeinheit die Verpflichtung, den Entschluß zur Scheidung dem ordentlichen Seelsorger zu eröffnen, ausdrücklich auch für den § 132 a. b. G. B. über die Ehen der Juden aufhebt, ist in den §§ 133 bis 135 a. b. G. B. die Trennung der Ehe für die Juden abweichend von den Vorschriften des allgemein bestehenden Eherechtes geordnet. Ist schon der § 115 a. b. G. B., als laut seines Einganges blos für nicht katholische christliche Religionsverwandte gegeben, nicht als zum „allgemein bestehenden Eherechte" des § 123 a. b. G. B. gehörig anzusehen, und sind daher die Bestimmungen der §§ 133 bis 135 a. b. G. B. keine Zusätze über die Trennbarkeit der Ehe für die Juden zum allgemein gegebenen Eherechte, so sind für die Juden über die Trennbarkeit ihrer Ehen einzig und allein die §§ 133 bis 135 maßgebend und dieselbe ist einzig und allein nach diesen Paragraphen zu beurtheilen. Nun räumt aber der § 135 a. b. G. B. wegen eines Ehebruches, der als Grund zur Scheidung von Tisch und Bett nach dem allgemeinen Eherechte (§ 109) auch für die Juden volle Wirkung hat, eine Klage auf Trennung der Ehe nur dem Manne ein, wenn die Ehegattin einen Ehebruch begangen hat, und bestimmt darüber noch weiters, daß eine solche Klage gleich einer anderen Streitsache behandelt werden muß. Einer Jüdin steht demnach ein Recht, ihren Mann wegen Ehebruches auf Trennung der Ehe zu klagen, gemäß ihrer Religionsverhältnisse oder der darauf gebauten bürgerlichen Gesetzgebung in Oesterreich gar nicht zu, und daher war das mit der Klage vom 30. December 1879, Z. 91.335, von der A. gestellte Begehren als unstatthaft abzuweisen. Daran kann der Umstand, daß der Geklagte confessionslos ist, nichts ändern, weil das ein Verhältniß ist, welches nach § 2 des Gesetzes vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 51, nur die Folge hat, daß die confessionslose Person für sich hinsichtlich der Trennbarkeit der Ehe den nicht katholischen christlichen Religionsverwandten gleichzuhalten ist, während der andere Ehetheil nach den für seine Confession bestehenden Vorschriften beurtheilt werden muß, welche es mit sich bringen, daß ebenso, wie wenn dieser andere Ehetheil bei der Eingehung der Ehe Katholik war, dessen Ehe mit einer confessionslosen Person untrennbar ist, auch eine Jüdin ihren confessionslosen Mann wegen eines Ehebruches nicht auf Trennung der Ehe klagen kann, da ja sie einen Religionswechsel nicht vorgenommen hat, sondern ganz in den Verhältnissen des Judenthumes geblieben ist. Ganz ähnlich hat schon der § 136 a. b. G. B. normirt, daß bei einer beiderseitigen Judenehe auch nach dem Uebertritte eines Ehegatten zur christlichen Religion die Ehe noch immer, jedoch nur aus den in den §§ 133 bis 135 a. b. G. B. angeführten Ursachen, aufgelöst werden kann, und damit ausgesprochen, daß auch in diesem Falle die Trennung der Ehe wegen Ehebruches nur nach Maßgabe des citirten § 135 a. b. G. B. geschehen kann.

Ueber die Revisionsbeschwerde der Klägerin hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Urtheil vom 26. October 1881, Z. 9678, das obergerichtliche Urtheil zu bestätigen befunden, und zwar in der Erwägung, daß, wenn auch, wie schon das k. k. Landesgericht erörtert hat, nach dem Wortlaute und Sinne des Gesetzes vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 51, die Beurtheilung der Zulässigkeit der begehrten Trennung der Ehe nach § 115 a. b. G. B. zu erfolgen hat, letztere dennoch nicht bewilligt werden kann, da als Trennungsgrund der von dem geklagten Gatten wiederholt begangene Ehebruch geltend gemacht ward; darüber aber, daß der Geklagte sich des Ehebruches schuldig gemacht, rücksichtlich

diese Uebertretung begangen hat, nur das Strafgericht zu entscheiden berufen ist, ein solcher Ausspruch aber von der Klägerin nicht beigebracht wurde, und die hierüber angebotenen Zeugenbeweise daher als irrelevant unbeachtet zu bleiben hatten. Jur. Bl.

Gesetze und Verordnungen.

1884. I. Semester.

Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für Dalmatien.

IV. Stück. Ausgeg. am 20. Februar. — 4. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 16. Jänner 1884, Z. 17, betreffend die Bemessung der täglichen Taxe für die Pflege der Kranken in den öffentlichen Spitälern Dalmatiens pro 1884. — 5. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 8. Februar 1884, Z. 2999, womit die für die regelmäßige Stellung im Jahre 1884 bestimmten Tage kundgemacht werden.

V. Stück. Ausgeg. am 5. März. 6. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 17. Jänner 1884, Z. 784, betreffend die Einhebung eines Steuerzuschlages zur Bestreitung der Verwaltungsauslagen der Handels- und Gewerbekammer in Ragusa. — 7. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 28. Jänner 1884, Z. 192 Präs., betreffend die Entwaffnung des Weilers Viniśce in der Gemeindefraction Zirona und des Weilers Levid in der Gemeindefraction Račice in dem politischen Bezirke Spalato.

VI. Stück. Ausgeg. am 15. März. — 8. Gesetz vom 24. Februar 1884, wirksam für das Königreich Dalmatien, betreffend die Bestimmungen zur Regelung der Vermögensverwaltung der Gemeinden

VII. Stück. Ausgeg. am 12. April. — 9. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 27. März 1884, Z. 6601, betreffend das Verbot der Theilnahme an der im Jahre 1884 zu Turin stattfindenden allgemeinen italienischen Ausstellung. — 10. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 1. April 1884, Z. 733 Präs., betreffend die Entwaffnung der Ortschaften Castel-Sućurac und Castel-Abbadessa in dem politischen Bezirke Spalato.

VIII. Stück. Ausgeg. am 21. April. — 11. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 24. März 1884, Z. 5547, betreffend die Entwaffnung der Ortschaften St. Giovanni und Ložiśće in dem politischen Bezirke Spalato.

IX. Stück. Ausgeg. am 15. Mai. — 12. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 8. April 1884, Z. 7300, betreffend die Entwaffnung der Ortschaft Cetina in dem politischen Bezirke Sinj. — 13. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 12. Mai 1884, Z. 9346, betreffend die Einhebung von Zuschlägen zur Verzehrungssteuer und der Auflage auf die Einfuhr von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten in den Gemeinden Zara, Spalato und Sebenico. — 14. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 13. Mai 1884, Z. 9590, betreffend die Einhebung eines Steuerzuschlages zur Bestreitung der Verwaltungsauslagen der Handels- und Gewerbekammer in Spalato.

X. Stück. Ausgeg. am 25. Juni. — 15. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 1. April 1884, Z. 6869, betreffend die Entwaffnung des Dorfes Brocanac Grande in dem politischen Bezirke Spalato. — 16. Wahlordnung für die Handels- und Gewerbekammer in Spalato, genehmigt mit dem Erlasse des Handelsministeriums vom 6. Mai 1884, Z. 16.177. — 17. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 18. Juni 1884, Z. 11.839, betreffend die Entwaffnung der Ortschaft Tugari, Gemeinde Almissa, in dem politischen Bezirke Spalato.

Landes-Gesetzblatt für das Königreich Böhmen.

I. Stück. Ausgeg. am 9. Februar — Nr. 1. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 3. Jänner 1884, Z. 90.738 v. J. 1883, betreffend die Bemauthung der Rokytno-Bejst-Hohenbrucker Bezirksstraße. — Nr. 2. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 13. Jänner 1884, Z. 93.734, betreffend die Bemauthung der Brezniß-Schlüsselburger Bezirksstraße. — Nr. 3. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 28. Jänner 1884, Z. 5123, betreffend die Bewilligung zur Bemauthung der von Kladno über Drin und Buštehrad bis an die Schlaner Aerarialstraße führenden Bezirksstraße.

II. Stück. Ausgeg. am 11. Februar. — Nr. 4. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 29. Jänner 1884, Z. 6181, womit die Reise- und Geschäftspläne der Stellungscommissionen im Bereiche des k. k. 8. und 9. Corpscommandos für die regelmäßige Stellung im Jahre 1884 verlautbart werden.

III. Stück. Ausgeg. am 25. Februar. — Nr. 5. Kundmachung der k. k. Finanz-Landesdirection vom 1. Jänner 1884, Z. 94.311, mit welcher die von der preußischen Grenze bei Wünschelburg über Barzdorf nach Braunau führende Bezirksstraße als „Zollstraße" erklärt wird. — Nr. 6. Kundmachung der k. k. Finanz-Landesdirection vom 10. Jänner 1884, Z. 1943, mit welcher die von Sächsisch-Georgenthal nach Georgendorf in Böhmen führende Straße als „Zollstraße" und der von Sächsisch-Holzhau nach Böhmisch-Grünwald führende Weg als „Nebenweg" erklärt wird.

IV. Stück. Ausgeg. am 4. März. — Nr. 7. Kundmachung des Landesausschusses des Königreiches Böhmen vom 23. Jänner 1884, Z. 30.806, betreffend die Einführung des Knaust'schen Patent-Schlauchgewindes Nr. 6 als Normalgewinde bei Spritzen und Schläuchen in Böhmen. — Nr. 8. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 30. Jänner 1884, Z. 93.418, betreffend die Weiterbemauthung der Elbeteinitzer Elbebrücke. — Nr. 9. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 4. Februar 1884, Z. 6106, betreffend die Errichtung einer anderen Mautheinhebestelle auf der Braunau-Märzdorf-Barzdorfer Bezirksstraße. — Nr. 10. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 6. Februar 1884, Z. 9485, betreffend die im Laufe des Jahres 1883 bewilligten Trennungen von Gemeinden in Böhmen. — Nr. 11. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 8. Februar 1884, Z. 719, betreffend die nach § 46 des Einquartierungs-Gesetzes zu leistende Vergütung für den Mehrbedarf der Einrichtung in allen jenen Fällen, wo bei der vorübergehenden Einquartierung in einem Zimmer zwei Cadet-Officiers-Stellvertreter oder zwei Rechnungs-Unterofficiere bequartiert werden.

V. Stück. Ausgeg. am 15. März. — Nr. 12. Gesetz vom 15. Februar 1884, wodurch die Grenzen der Stadtgemeinde Časlau und der Gemeinde Dobrowic im Gerichtsbezirke Časlau geändert werden. — Nr. 13. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 19. Februar 1884, Z. 7732, betreffend die Erhebung der Ortschaft Schmiedeberg zu einem Markte.

VI. Stück. Ausgeg. am 20. März. — Nr. 14. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 25. Februar 1884, Z. 11.144, betreffend die Rückversetzung des Mauthschrankens von Dönis nach Ketten auf der Grottau-Niederberzdorf-Pankratzer Bezirksstraße. — Nr. 15. Kundmachung der k. k. Statthalters für Böhmen vom 25. Februar 1884, Z. 11.685, betreffend die Verlängerung des Mauthbezugsrechtes auf der im Zuge der Drachau-Bechyner Bezirksstraße befindlichen Lužnitzbrücke bei Drachau.

VII. Stück. Ausgeg. am 11. April. — Nr. 16. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 23. März 1884, Z. 20.363, betreffend die im Jahre 1884 zu leistende Vergütung für eingelieferte Maikäfer und Engerlinge. — Nr. 17. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 25. März 1884, Z. 17.361, betreffend die Verlängerung des Mauthbezugsrechtes für die Brücke in Priedlanz und die Priedlanzer-Weigsdorfer Bezirksstraße.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben den Hofrath und Director des Postsparcassenamtes Dr. Georg Coch zum Sectionschef ernannt.

Seine Majestät haben den Director der geologischen Reichsanstalt Hofrath Dr. Franz Ritter von Hauer zum Intendanten des naturhistorischen Hofmuseums ernannt.

Seine Majestät haben die Wiederwahl des Eduard Uhl zum Bürgermeister der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien bestätigt.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrathe der k. k. statistischen Centralcommission Joseph Pizzala taxfrei den Titel und Charakter eines Oberrechnungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben den ehemaligen Secretär der Brünner Handels- und Gewerbekammer Dr. Albert von Stephani zum effectiven Consul in Belgrad ernannt.

Seine Majestät haben dem beim k. und k. Generalconsulate in Sofia verwendeten Kanzlisten Victor Hamburg das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben dem Gemeindevorsteher in Lembach Franz Robič das silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Polizeiconcipisten der Wiener Polizeidirection Richard Weinbrenner zum Polizeicommissär ernannt.

Der Finanzminister hat die Ministerialconcipisten Dr. Franz Freiherrn Mensi von Klarbach und Edmund Bernatzky zu Ministerial-Vicesecretären im Finanzministerium ernannt.

Der Handelsminister hat im Einvernehmen mit dem Leiter des Ministeriums des Innern den k. k. Bau- und Maschineningenieur Anton Suda, den technischen Inspector Alois Menzel und den technischen Chemiker Oskar Polley zu Gewerbeinspectoren ernannt.

Erledigungen.

Forstelevenstelle bei der k. k. Forst- und Domänendirection mit 500 fl. Adjutum, bis Mitte März. (Amtsbl. Nr. 43.)

☛ Dieser Nummer liegt der Titel, das Inhalts-Verzeichniß und das alphabetische Sachregister zum siebenzehnten Jahrgange (1884) dieser Zeitschrift bei.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.